Unfallkasse Nord Dip.-Ing. Guido Pohlmann

Seekoppelweg 5a guido.pohlmann@uk-nord.de

24113 Kiel 0431 6407 403

**(Äußere) Kassen-Sicherheit in kommunale Kassen**

Folie 2+3

Das Sozial-Gesetzbuch VII (SGB VII) „Gesetzliche Unfallversicherung“ legt in § 21 fest, dass der Unternehmer für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich ist. Da die Dienststellen des öffentlichen Dienstes, z.B. Amts- oder Kommunalverwaltung, als Betriebe im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten, ist die Dienststellenleitung als Unternehmer\*in zu sehen und somit für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ verantwortlich. Nur mit einer Gefährdungsanalyse können Gefährdungen im betrieblichen Arbeits-Alltag ermittelt, nach Risiko beurteilt und erforderliche Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten abgeleitet werden. Dieser Prozess wird zusammenfassend als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet und ist seit 1996 gesetzlich gefordert.

Folie 4

Für das Verständnis ist eine Begriffsbestimmung der Bezeichnung „Kasse“ erforderlich. Die „Kasse“ bezeichnet eine Organisationseinheit als auch umgangssprachlich eine Zahlstelle oder einen Zahlschalter. Der Wunsch nach den gültigen Vorgaben bezieht sich auf die Zahlstelle und nicht auf die Organisationseinheit. Es ist jedoch anzumerken, dass es für kommunale Kassen keine detaillierten Regelungen durch den Unfallversicherungsträger gibt, sondern mit dem Schutzziel „Sicherer Betrieb“ gearbeitet wird.

Folie 5-17

Beispiele von Zahlstellen:

* Zahlstelle Stadtverwaltung (Vollverglasung)
* Geld- + Werttransport
* Zahlstelle Krankenhaus/Altenheim
* Zulassungsstelle
* Kaffeekasse
* Fundbüro
* Geldautomat im öffentlichen Bereich
* Parkscheinautomat
* Kasse im Schwimmbad
* Handkasse bei Schulveranstaltungen
* Pfändung/Vollstreckung
* Theaterkasse

Folie 18

Folgende Systematisierung von unterschiedlichen Zahlstellen ist sinnvoll für eine Gefährdungsbeurteilung:

* Zahlstellen mit Personal
* Automatenkassen
* Transport von Bargeld
* Ver- und Entsorgung von Zahlstellen

Folie 19+20+21

Lösungsansätze, um einen sicheren Zahlstellenbetrieb zu ermitteln, ergeben sich durch Betrachten des Schutzzieles, den Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringern. Wirksame Maßnahmen, die nicht nur für Zahlstellen, sondern auch für Kreditinstitute angewandt werden, sind u.a. die Verringerung des Bargeldbestandes ggf. Verschlusszeiten der Wertgelasse, „Ausgrenzen“ der Kunden von dem Kassenbestand (Einsicht auf den Geldbestand verhindern) und ein Leben mit „Unregelmäßigkeiten“ (keine planbaren Abläufe bei der Ver – und Entsorgung der Zahlstellen).

Wichtig ist hierbei der Ansatz, das technische Lösungen vor organisatorischen und personengebundenen Maßnahmen zu wählen sind. Hierbei wird das T-O-P-Modell verwendet, welches wie folgt mit Beispielen belegt wird:

Technische Maßnahmen: z.B. Einsatz eines Abwurftresores, welcher nur außerhalb der Öffnungszeiten zu öffnen ist oder bargeldloser Zahlungsverkehr.

Organisatorische Maßnahmen: z.B. Auslagern des Kassengeldes in einen sicheren Bereich, wenn eine bestimmte Summe überschritten wird oder Vermeidung von Alleinarbeit.

Personengebundene Maßnahmen: z.B. Schulung und Unterweisung der Belegschaft

Folie 22+23+24

Kassensicherungskonzepte bei Zahlstellen in kommunalen Kassen werden in zwei Bereiche eingeteilt. Dabei ist der Umsatz-Betrag von ca. 500 € das Unterscheidungsmerkmal. Bis 500 € Umsatz ist ein vereinfachter Ansatz in vielen Fällen sinnvoll. Dabei sollte die Einsicht auf den Kassenbestand verwehrt und eine einfache (Ab-)Trennung von Kunden und beschäftigten Personen vorhanden sein. Unterstützend sind betriebsbereite Notrufeinrichtungen/Alarmierungseinrichtungen. Eine unterwiesene und mit Betriebsanweisung ausgestattete Person ist Voraussetzung.

Zusätzlich ist es sinnvoll, Zahlungsvorgänge zu zentralisieren und dann eine Zahlstelle mit einem höheren Sicherheitsniveau ggf. mit einem Automatensystem (Ein- und Auszahllungen) zu schaffen.

Folie 25+26+27

Liegt der Geldumsatz über einem Betrag von 500 € steigen die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen. Die Errichtung einer gesicherten Kassen-Box oder die Anschaffung von Zeitverschlussbehältnissen sind hierfür Beispiele, wobei die Grundanforderung weiterhin Bestand haben. Das Regelwerk der Unfallversicherungsträger geben hier konkrete Maßnahmenvorschläge in Abhängigkeit der Bargeldbeträge vor (siehe Druckschriften DGUV I 215-611 bis 215-613 „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“).

Folie 28

Beim Verwahren von Bargeld und Wertsachen sind schwerpunktmäßig die Regelungen der Sachversicherer zu beachten, da hier davon ausgegangen wird, dass ein nicht erlaubter Zugriff außerhalb der Betriebszeiten und somit ohne Schädigung der Beschäftigten stattfindet.

Wertetransporte könne zwar von eigenen Beschäftigten durchgeführt werden, sollten jedoch nach strengen Regeln erfolgen. Die Hauptschutzmaßnahmen sind hierbei eine Nichtplanbarkeit und unauffälliges Handeln.

Im Raubfalle ist es wichtiger den „Wünschen“ der bösen Person nachzugeben, als einen physischen oder psychischen Schaden davonzutragen; also bitte nicht den Helden spielen. Eine gute und detaillierte Täterbeschreibung hilft hier viel weiter.